

Verordnung

Des Gemeinderates der
Stadtgemeinde Spittal an der Drau



Vom 16.12. 1980 in der Fassung des Gemeinderatsbeschlusses vom 16.03.2004, mit der Bestimmung zum Schutze gegen Lärm erlassen werden (**Lärmschutzverordnung**)

Aufgrund des § 2 des Gesetzes über die Anstandsverletzung und Lärmerregung, LGBl.Nr. 74/1977, wird verordnet:

§ 1

Lärmerregung

- 1) Wer ungebührlicherweise störenden Lärm erregt, begeht eine Verwaltungsübertretung (§ 2 Abs. 1 des Gesetzes über die Anstandsverletzung und Lärmerregung).
- 2) Unter störendem Lärm sind die wegen ihrer Lautstärke für das menschliche Empfindungsvermögen unangenehm in Erscheinung tretenden Geräusche zu verstehen (§ 2 Abs. 2 des Gesetzes über die Anstandsverletzung und Lärmerregung).
- 3) Lärm wird ungebührlicherweise erregt, wenn das Tun oder Unterlassen, das zur Erregung des Lärms führt, jene Rücksichten vermissen lässt, die im Zusammenleben mit anderen Menschen verlangt werden müssen (§ 2 Abs. 3 des Gesetzes über die Anstandsverletzung und Lärmerregung).

§ 2

Störender Lärm (§ 2 Abs.2) wird jedenfalls ungebührlicherweise erregt (§ 1 Abs. 3) durch:

- a) Singen, Musizieren, den Betrieb von Musikgeräten oder Radios, das Schließen von Fahrzeugen und Garagentüren sowie das Be- und Entladen von Fahrzeugen u.ä. Tätigkeiten in Wohngebieten sowie in unmittelbarer Nähe von Objekten in der Zeit von 22.00 bis 08.00 Uhr;
- b) das Starten von Krafträdern und Motorfahrrädern (Mopeds), sofern dieses nicht die Zu- und Abfahrt betrifft, auf Straßen, die nicht dem öffentlichen Verkehr dienen, und sonstigen Privatgrundstücken sowie durch das Lauflassen von Verbrennungsmotoren aller Art auf diesen Grundflächen im Wohngebiet oder in unmittelbarer Nähe von bewohnten Objekten liegen;
- c) den Betrieb von Maschinen und Geräten wie Ketten- und Kreissägen u.ä., und die im Freien einen 50 dBA übersteigenden Lärm erzeugen, in Wohngebieten, Siedlungen sowie in der Nähe von bewohnten Objekten an Sonn- und Feiertagen überhaupt und an Werktagen in der Zeit von 12.00 Uhr bis 15.00 Uhr und 19.00 Uhr bis 08.00 Uhr;
- d) die Benützung von Rasenmähern mit Verbrennungsmotoren in Wohngebieten, in Siedlungen sowie in der Nähe von bewohnten Objekten an Sonn- und Feiertagen überhaupt und an Werktagen in der Zeit von 12.00 Uhr bis 15.00 Uhr und von 19.00 Uhr bis 08.00 Uhr;

- e) das Teppichklopfen an Sonn- und Feiertagen oder an Werktagen in der Zeit von 12.00 Uhr bis 15.00 Uhr und von 19.00 Uhr bis 08.00 Uhr.
- f) das Lärmen und Randalieren, insbesondere im alkoholisierten Zustand auf öffentlichen Straßen und Plätzen;

§ 3

Verwaltungsübertretungen sind gemäß § 4 des Gesetzes über die Anstandsverletzung und Lärmerregung von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu 218 Euro oder Arrest bis zu zwei Wochen zu bestrafen.

§ 4

Diese Verordnung tritt an dem ihrer Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

Für den Gemeinderat:
Der Bürgermeister